Promotionsordnung für die Berufsmaturitätsschule Ausrichtungen Gesundheit und Soziales

Gestützt auf die eidgenössische sowie die kantonale Berufsmaturitätsverordnung erlässt das Bildungszentrum Gesundheit und Soziales Chur (BGS) folgendes Reglement.

Vom Schulrat erlassen am 29. Juni 2015

Artikel 1, Allgemeines

[1]Diese Promotionsordnung regelt die Voraussetzungen für die Zulassung in nachfolgende Semester des Vollzeitstudiums, des berufsbegleitenden und des lehrbegleitenden Studiengangs.
[2]Die Zeugniskonferenz, bestehend aus Abteilungsleitung und Unterricht erteilenden Lehrpersonen, entscheidet am Ende eines jeden Semesters über Promotion oder Nichtpromotion.
[3]Die Direktorin/der Direktor erlässt ein Förderungs- und Beurteilungskonzept.

Artikel 2, Zeugnis

[1]Zeugnisse werden auf Ende jedes Semesters ausgestellt. Sie enthalten die promotionsrelevanten Noten in Form von Beurteilungen der Leistung für jedes Fach gemäss Semester-Stundentafel, ausgedrückt in halben oder ganzen Noten zwischen 1 und 6.
[2]Für die Erteilung von Fachnoten ist die in dem betreffenden Fach unterrichtende Lehrperson zuständig. Der Durchschnitt aller Fachnoten wird als Mittelwert auf eine Dezimalstelle gerundet.
[3]Für die Berechnung einer Semesterfachnote sind mindestens so viele benotete Leistungsnachweise erforderlich wie das Fach Wochenlektionen hat. Hat ein Fach nur eine Wochenlektion, sind mindestens zwei Noten erforderlich.
[4]Wird ein benoteter Leistungsnachweis, der für die Berechnung einer Semesterfachnote genutzt wird oder die Nachprüfung eines solchen ohne entschuldbare Gründe verpasst, kann dieser mit der Note 1 bewertet werden.
[5]Fehlen in einem Fach die zur Erteilung einer Promotions- oder Erfahrungsnote notwendigen Unterlagen aus Gründen, die nicht bei der Schule liegen, so gilt die abgelaufene Promotionsperiode als nicht bestanden. In begründeten Fällen kann die Direktorin auf Antrag der Zeugniskonferenz eine Semester- oder Jahresprüfung anordnen.

Artikel 3, Promotion

[1]Für die Promotion zählen die Noten der unterrichteten Fächer, die Note für das interdisziplinäre Arbeiten zählt nicht.
[2]Die definitive Promotion erfolgt, wenn:

a. die Gesamtnote mindestens 4 beträgt;
b. die Differenz der ungenügenden Noten zur Note 4 gesamthaft den Wert 2 nicht übersteigt; und
c. nicht mehr als zwei Noten unter 4 erteilt wurden.

Artikel 4, Zeugniskonferenz

[1]Die Zeugniskonferenz besteht aus der Abteilungsleitung und den unterrichtenden Lehrpersonen.

[2]Die Zeugniskonferenz überprüft die Noten, entscheidet über die Promotion und stellt der Direktorin/dem Direktor Anträge gemäss Art. 2 Abs. 5.

Artikel 5, Repetition und Neuaufnahme

[1]Wer im berufsbegleitenden Studiengang in den belegten Fächern nicht promoviert wird, kann das Semester wiederholen, sobald es wieder geführt wird.

[2]Es ist nur eine Repetition während der ganzen Ausbildung möglich.

[3]Wer die Promotionsvoraussetzungen nicht erfüllt, wird:

a. im Falle des lehrbegleitenden Berufsmaturitätsunterrichts einmal provisorisch promoviert; beim zweiten Mal wird er oder sie nicht promoviert und beendet die ordentliche Berufslehre ohne Berufsmaturität an der Berufsfachschule;
b. im Falle des Berufsmaturitätsunterrichts nach der beruflichen Grundbildung nicht promoviert und vom Berufsmaturitätsunterricht ausgeschlossen. Es ist aber möglich, nach dem ersten Semester in die berufsbegleitende Ausbildung zu wechseln.

[4]Wer aus der Berufsmaturitätsausbildung aus Promotionsgründen ausscheidet, kann diese im darauffolgenden Jahr nach erneut bestandener Aufnahmeprüfung neu beginnen.

Artikel 6, Anrechnung für den allgemeinbildenden Unterricht

[1]Wer den Berufsmaturitätsunterricht während der Grundbildung bis zum Ende besucht hat, aber keinen Abschluss erlangt, wird vom Abschluss für den allgemeinbildenden Unterricht dispensiert und erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis, sofern die Voraussetzungen für dessen Erwerb erfüllt sind.

Artikel 7, Rechtsmittel

[1]Nichtpromotions-Entscheide können innert 10 Tagen seit Zustellung mittels Verwaltungsbeschwerde beim zuständigen Departement angefochten werden. Das Departement entscheidet endgültig.

[2]Beschwerden haben schriftlich zu erfolgen und müssen einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Artikel 8, In-Kraft-Treten

Diese Promotionsordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft.